BEBAUUNGSPLAN NR. 97 DER STADT HOFHEIM AM TAUNUS "TURNHALLE AM SCHINDERWALD"

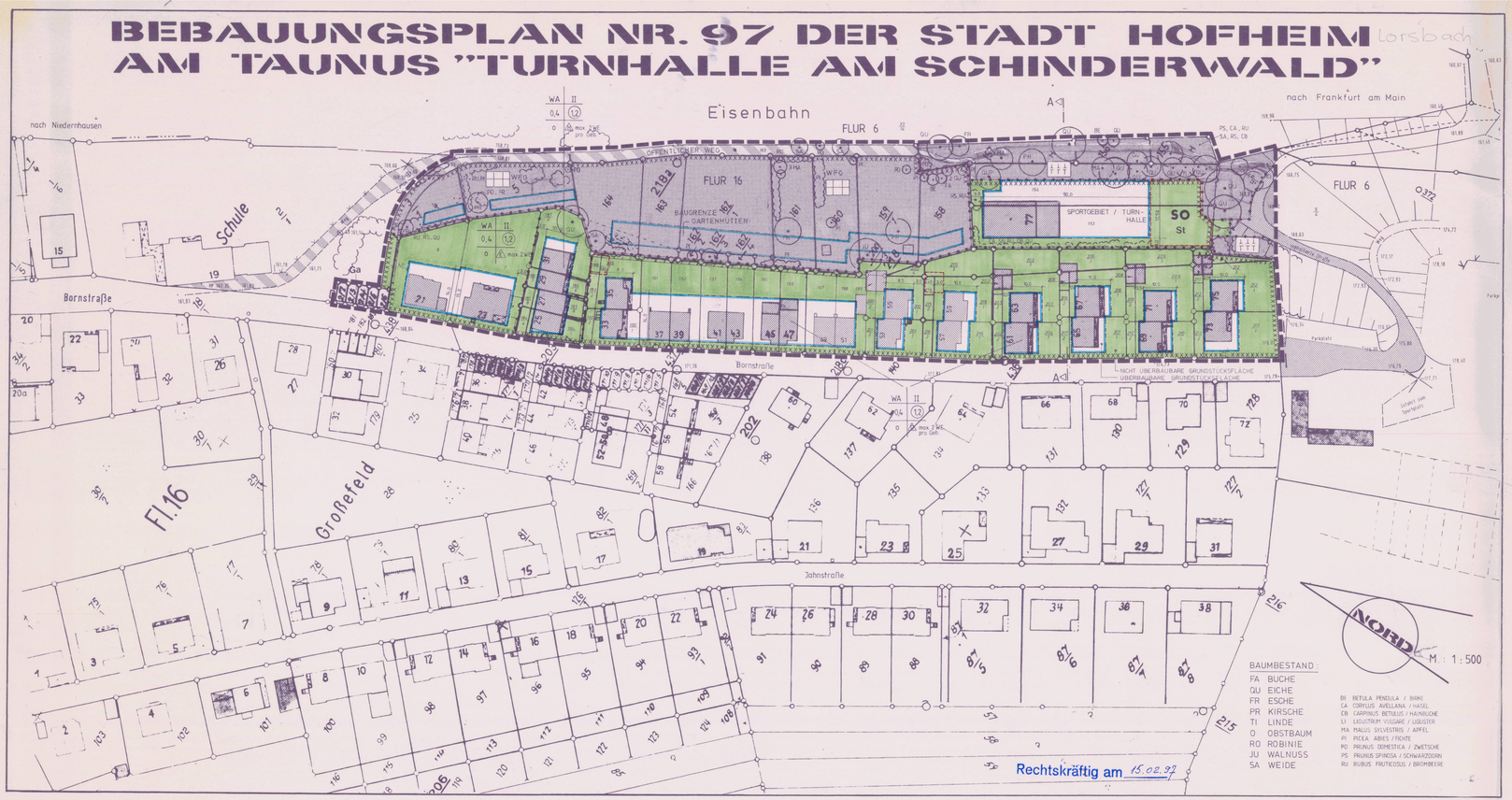

BAUMBESTAND

FA	BUCHE
QU	EICHE
FR	ESCHE
PR	KIRSCHE
TI	LINDE
O	OBSTBAUM
RO	ROBINIE
JU	WALNUSS
SA	WEIDE

BI	BETULA PENDULA / BIRKE
CA	CORYLUS AVELLANA / HASEL
CB	CARPINUS BETULUS / HAINBUCHE
LI	LIGUSTRUM VULGARE / LIGUSTER
MA	MALUS SYLVESTRIS / APFEL
PI	PICEA ABIES / FICHTE
PO	PRUNUS DOMESTICA / ZWETSCHE
PS	PRUNUS SPINOSA / SCHWARZDORN
RU	RUBUS FRUTICOSUS / BROMBEERE

LEGENDE

- WA — ALLG. REINES WOHNGEBIET GEMASS § 4 BauNVO
- SO — SONDERGEBIETE, SPORTGEBIET / TURNHALLE GEMASS § 11 (2) BauNVO
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE GEMASS § 9 (1) 11 BauGB
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: GEHWEG GEMASS § 9 (1) 11 BauGB
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG: SONSTIGE GÄRTEN, WOHNUNGSFERN GEMASS § 9 (1) 15 BauGB
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGRÜN GEMASS § 9 (1) 15 BauGB
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE GEMASS § 16 (2) 3 BauNVO
- o — OFFENE BAUWEISE GEMASS § 22 (2) BauNVO
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL GEMASS § 9 (1) NR.1 BauGB, § 19 BauNVO
- (2) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 (1) NR.1 BauGB, § 20 (2-4) BauNVO)
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- GEMASS § 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO
- EIN- BZW. AUSFAHRTEN GEMASS § 9 (1) 4 BauGB
- ZU ERHALTENDE BÄUME, GEHÖLZFLÄCHEN GEMASS § 9 (1) 25 b BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN GEMASS § 1 (4) BauNVO
- BAUGRENZE GEMASS § 23 (3) BauNVO
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES GEMASS § 9 (7) BauGB
- FLÄCHE MIT LAMPBEENTRÄCHTIGUNG GEMASS § 9 (1) NR 24 BauGB
- St + Ga — FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEMASS § 9 ABS. 1 NR 4 u. 22 BauGB

ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 97

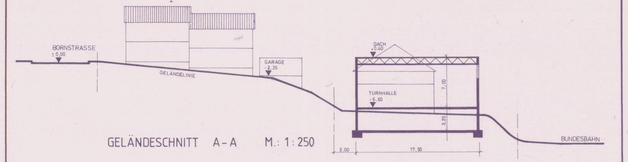

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 87 (4) HBO zum Bebauungsplanentwurf Nr. 97 "Turnhalle am Schinderwald"

1. Bereich allgemeine Wohngebiet

1.1 Es ist ein Satteldach mit max. 45 Grad zulässig.

1.2 5/6 der tatsächlichen Grundstücksgrenzlänge sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen.

1.3 Pro 150 qm nicht überbauter Grundstücksfläche ist unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten ein Baum zu pflanzen. Vorhandene Bäume sind angemessener Ersatzbaum. Artenliste II ist pflanzenschutzrechtlich zu unterschiften. Als Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Radius von 1,5 m um den Stamm Pflanzgruben mit einer Tiefe von mindestens 1,5 m und 3 cbm Inhalt herzustellen. Für die Pflanzgruben sind Baumscheiben anzulegen.

1.4 Mindestens 10% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mit Sträuchern der Artenliste II gemäß Pflanzgebot zu bepflanzen. Pflanzabstand max. 2 x 1,- Richtwerten 5/6 der bepflanzbaren Fläche sind Pflanzen gem. der Pflanzliste II.

1.5 Einfriedungen innerhalb der Bauzeichnung sind als offene Einfriedungen (z.B. Maschendraht) und als Laubholzhecken bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig. Sie sind mit Abstand von der natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Sie dürfen sind einheitlich zu bepflanzen oder in eine Gehölzpflanzung zu integrieren. Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von max. 0,2 m zulässig. Sockelmauern sind Bruchsteinmauern bis 1,20 m Höhe (Fugenbreite darf nicht entfernt werden) und Sockelmauerk bis 0,50 m Höhe zulässig.

1.6 Aufschüttungsarbeiten sind mit einer Böschungsneigung von max. 45° bis max. 2 m vom natürlichen Gelände zulässig, sofern sie nur dem Ausgleich dienen.

1.7 Im Bereich der Grundstücksrandflächen ist bei Befestigungen (unbefestigten) die Verwendung von wasserundurchlässigen Befestigungen in einer Höhe von max. 5% der tatsächlich nicht überbauten Grundstücksfläche zulässig. Verwendet werden können z.B. Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Verbundsteinpflaster oder Schotterrasen.
Für Stellplatzanlagen ist generell die Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungssystemen wie Rasengittersteinen, Fugenpflaster o.ä. vorzusehen.

2. Sondergebiet Turnhalle

2.1 Es ist ein Satteldach bzw. ein flachgeneigten Dach mit max. 15 Grad zulässig.

2.2 Die Grundstücksfreiflächen mit Ausnahme der Zufahrten, Wege- und Stellplatzflächen sind zu begrünen.
Mindestens 20% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mit Strauchwerk bzw. Flachgehölzen zu bepflanzen (Mindestpflanzgröße 1 x 1 m). Es verwenden sind Pflanzen gem. der Pflanzliste I und II.

2.3 Einfriedungen sind als offene Einfriedungen (z.B. Maschendraht) und als Laubholzhecken bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,2 m natürlichen Gelände zulässig. Sie dürfen sind einheitlich zu bepflanzen oder in eine Gehölzpflanzung zu integrieren. Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von max. 0,2 m zulässig.

2.4 Aufschüttungsarbeiten sind mit einer Böschungsneigung von max. 45° bis max. 2 m vom natürlichen Gelände zulässig, sofern sie nur dem Ausgleich dienen.

2.5 Im Bereich der nicht überbaubaren Flächen ist Ausnahme der Zufahrten, Wege- und Stellplatzflächen sind zu begrünen. Mindestens 10% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mit Strauchwerk bzw. Flachgehölzen zu bepflanzen (Mindestpflanzgröße 1 x 1 m). Es verwenden sind Pflanzen gem. der Pflanzliste I und II.
Im Bereich der Grundstücksrandflächen sind bei Befestigungen (unbefestigten) die Verwendung von wasserundurchlässigen Befestigungsmaterialien in einer Höhe von max. 5% der tatsächlich nicht überbauten Grundstücksfläche zulässig. Verwendet werden können z.B. Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Verbundsteinpflaster (Rasenfugen, Schotterrasen).
Für Stellplatzanlagen ist generell die Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungssystemen wie Rasengittersteinen, Fugenpflaster o.ä. vorzusehen.

2.6 Die Grundstücksfreiflächen mit Ausnahme der Zufahrten, Wege- und Stellplatzflächen sind zu begrünen.
Mindestens 20% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mit Strauchwerk bzw. Flachgehölzen zu bepflanzen (Mindestpflanzgröße 1 x 1 m). Es verwenden sind Pflanzen gem. der Pflanzliste I und II.

2.7 Einfriedungen sind als offene Einfriedungen (z.B. Maschendraht) und als Laubholzhecken bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,2 m natürlichen Gelände zulässig. Sie dürfen sind einheitlich zu bepflanzen oder in eine Gehölzpflanzung zu integrieren. Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von max. 0,2 m zulässig.

2.8 Aufschüttungsarbeiten sind mit einer Böschungsneigung von max. 45° bis max. 2 m vom natürlichen Gelände zulässig, sofern sie nur dem Ausgleich dienen.

2.9 Im Bereich der nicht überbaubaren Flächen ist Ausnahme der Zufahrten, Wege- und Stellplatzflächen sind zu begrünen. Mindestens 10% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mit Strauchwerk bzw. Flachgehölzen zu bepflanzen (Mindestpflanzgröße 1 x 1 m). Es verwenden sind Pflanzen gem. der Pflanzliste I und II.
Im Bereich der Grundstücksrandflächen sind bei Befestigungen (unbefestigten) die Verwendung von wasserundurchlässigen Befestigungsmaterialien in einer Höhe von max. 5% der tatsächlich nicht überbauten Grundstücksfläche zulässig. Verwendet werden können z.B. Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Verbundsteinpflaster (Rasenfugen, Schotterrasen).
Für Stellplatzanlagen ist generell die Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungssystemen wie Rasengittersteinen, Fugenpflaster o.ä. vorzusehen.

3. Private Grünflächen, wohnungsferne Gärten

3.1 Gartenhütten sind in einfacher Holzbauweise zu errichten. Die Grundfläche darf 10 qm nicht überschreiten. Die Errichtung von Unterkellerung ist nicht zulässig. Blech- oder Kunststoffdeckungen der Dächer sind nicht gestattet.
Die Dachneigung darf maximal 45° betragen. Einer Dachneigung von 15 Grad (Satteldach, der Rechtlich der Hauptfirstrichtung ist zu gedecken Brauchbaren durchzuführen.

3.2 Einfriedungen entlang des öffentlichen Weges sind um 1,00 m von der Grenze einzuhalten und durch einheimische Laubhölzer, Hecken, Sträucher, Ziergehölze, Rosen, Beerensträucher, Obstbäume oder Kletterpflanzen zu bepflanzen. Einfriedungen sind als Holzstaketen- oder Maschendrahtzaun ohne Betonfundamentierung oder Mauerwerk oder als Laubholzhecken auszuführen. Zaunsockel sind unzulässig. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Bei der Pflanzung von Hecken sind die Bäume mit einem Abstand der Pflanzgrube 1 m anzuordnen.

3.3 Das Bohren von Brunnen auf den Grundstücken ist nicht gestattet. Die Anlage von Schwimmbecken ist zulässig.

3.4 Innerhalb der Gärten sind nur wasserdurchlässige Befestigungen zulässig.
Befestigte Flächen (z.B. Hofweg) ist bei einem Ausbau in wassergebundener Decke zu befestigen. In Hauptwegen sind, sofern erforderlich, Mittelrinnen aus Betonpflaster zu verlegen. Die Rinnen sind mit Rasenfugenpflaster zu befestigen. Die Rinnen sind mit Rasenfugenpflaster zu befestigen. Die Rinnen sind mit Rasenfugenpflaster zu befestigen. Die Rinnen sind mit Rasenfugenpflaster zu befestigen.

3.5 Die Errichtung von Stellplätzen auf den Gartengrundstücken ist unzulässig. Bei der Pflanzung von Hecken sind die Bäume mit einem Abstand der Pflanzgrube 1 m anzuordnen.

4. Öffentliche Gebäude Zweckbestimmung: Schutzgrün

4.1 Die Fläche ist der weiteren Nutzenzone zu überlassen. Durch sporadischen Rückschnitt von zu dichten Gehölzbeständen ist ein Zuwachsen zu verhindern.
In den Bereichen, wo Fußgängerbeziehungen, wie Lesthenweg und Buschwiesenpfaden wechsel, soll deren weiteren Wachstum durch Rückschnitt so gelenkt werden, daß Durchgangsmöglichkeiten erhalten bleiben. Es ist zu bepflanzen.

4.2 Beim Ausbau des Weges sind bestehende Vegetationsbestände soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen gem. DIN 18 920 und RAS-LP 4 zu schützen. Es ist zu verfahren. § 9 (1) Nr. 25 BauGB.

Die Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 5.2.1997
Az.: IV/34-61d04/01-Lorsbach-U
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag
Lindauer

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB zum Bebauungsplanentwurf Nr. 97 "Turnhalle am Schinderwald" *

1. Umfang der Vorstufe wird die Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1 Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Bei dem Bau der baulichen Anlagen dürfen folgende Überschreitungen nicht überschritten werden:
Gebäudehöhe max. 8,50 m
Traufhöhe max. 6,50 m
Gemessen von Oberkante Fertigfußboden (OKF) Erdgeschoß bis Schnittpunkt Außenwand (OKF) mit Dachhaut.

1.3 Bei den Wohnungen je Gebäude werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB max. 2 Wohnungen zugelassen.

1.4 Bei Bauten, die gem. § 9 Abs. 1 BauGB als Fläche für Gemeinschaftsanlagen festgesetzt sind, sind Garagen mit den Innenmaßen (Lichtmaß) innenhalb von Gebäuden, vorzusehen. Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Der Garagenvorplatz muß mindestens 5,00 m betragen. Garagen müssen mindestens 5,00 m betragen.

1.5 Garagen und Stellplätze sind ausschließlich auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen müssen mindestens 5,00 m betragen.

1.6 Garagen, Pergolen, Carports sind zu berücksichtigen. Nebenanlagen, die Flächenhöhen erstellt werden, sind diese mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen müssen mindestens 5,00 m betragen.

1.7 Zusammenhängend geschlossene Ackerwandfläche: von mehr als 20 qm sind mit Kletter- und Rankpflanzen zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen, die zum Anbringen von Werbung, Schaukästen dienen. Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen müssen mindestens 5,00 m betragen.

1.8 Anlage von Zisternen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Zur Minderung der Wirkung der Bodenversiegelung und zur Entlastung des Wasserversorgungsnetzes soll das Dachflächenwasser über von separaten Leitungsnetzen in Zisternen (Regenwasserspeicher) gesammelt werden. Es ist zu verfahren. Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen müssen mindestens 5,00 m betragen.

2. Sondergebiet, Sportgebiet/Turnhalle gem. § 11 (2) BauNVO

2.1 Räume für gastronomische Nutzung und Kegelbahnen sind nicht zulässig. Es verwenden sind Pflanzen gem. der Pflanzliste I und II.

2.2 Die Traufhöhe des Gebäudes wird gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit § 16 Abs. 4 BauNVO festgesetzt auf max. 6,50 m. Es ist ein natürlicher Gebäude zulässig. Die Traufhöhe wird gemessen von Oberkante Fertigfußboden (OKF) Erdgeschoß bis Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut. Es verwenden sind Pflanzen gem. der Pflanzliste I und II.

2.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Stellplätze für Fahrzeuge, Kraftwagen und Anhänger nicht zulässig. Es verwenden sind Pflanzen gem. der Pflanzliste I und II.

2.4 Aufschüttungsarbeiten sind mit einer Böschungsneigung von max. 45° bis max. 2 m vom natürlichen Gelände zulässig, sofern sie nur dem Ausgleich dienen.

2.5 Im Bereich der nicht überbaubaren Flächen ist Ausnahme der Zufahrten, Wege- und Stellplatzflächen sind zu begrünen. Mindestens 10% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mit Strauchwerk bzw. Flachgehölzen zu bepflanzen (Mindestpflanzgröße 1 x 1 m). Es verwenden sind Pflanzen gem. der Pflanzliste I und II.
Im Bereich der Grundstücksrandflächen sind bei Befestigungen (unbefestigten) die Verwendung von wasserundurchlässigen Befestigungsmaterialien in einer Höhe von max. 5% der tatsächlich nicht überbauten Grundstücksfläche zulässig. Verwendet werden können z.B. Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Verbundsteinpflaster (Rasenfugen, Schotterrasen).
Für Stellplatzanlagen ist generell die Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungssystemen wie Rasengittersteinen, Fugenpflaster o.ä. vorzusehen.

2.6 Die Grundstücksfreiflächen mit Ausnahme der Zufahrten, Wege- und Stellplatzflächen sind zu begrünen.
Mindestens 20% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mit Strauchwerk bzw. Flachgehölzen zu bepflanzen (Mindestpflanzgröße 1 x 1 m). Es verwenden sind Pflanzen gem. der Pflanzliste I und II.

2.7 Einfriedungen sind als offene Einfriedungen (z.B. Maschendraht) und als Laubholzhecken bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,2 m natürlichen Gelände zulässig. Sie dürfen sind einheitlich zu bepflanzen oder in eine Gehölzpflanzung zu integrieren. Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von max. 0,2 m zulässig.

2.8 Aufschüttungsarbeiten sind mit einer Böschungsneigung von max. 45° bis max. 2 m vom natürlichen Gelände zulässig, sofern sie nur dem Ausgleich dienen.

2.9 Im Bereich der nicht überbaubaren Flächen ist Ausnahme der Zufahrten, Wege- und Stellplatzflächen sind zu begrünen. Mindestens 10% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mit Strauchwerk bzw. Flachgehölzen zu bepflanzen (Mindestpflanzgröße 1 x 1 m). Es verwenden sind Pflanzen gem. der Pflanzliste I und II.
Im Bereich der Grundstücksrandflächen sind bei Befestigungen (unbefestigten) die Verwendung von wasserundurchlässigen Befestigungsmaterialien in einer Höhe von max. 5% der tatsächlich nicht überbauten Grundstücksfläche zulässig. Verwendet werden können z.B. Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Verbundsteinpflaster (Rasenfugen, Schotterrasen).
Für Stellplatzanlagen ist generell die Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungssystemen wie Rasengittersteinen, Fugenpflaster o.ä. vorzusehen.

3. Private Grünflächen mit Zweckbestimmung
Sonstige Gärten, wohnungsfern gemäß § 9 (1) 15 BauGB

3.1 Je Gartengrundstück ist der Bau einer Gartenhütte (einschl. Werkraum usw. vorgesehen) zulässig. Die Grundfläche der Gartenhütten dürfen eine max. Grundfläche von 10 qm nicht überschreiten. Es ist eine max. Traufhöhe von 2,50 m zulässig. Die Dachneigung darf max. 45° betragen. Einer Dachneigung von 15 Grad (Satteldach, Rechtlich der Hauptfirstrichtung einzudecken. Blechdeckungen der Dächer sind nicht gestattet.

3.2 Einfriedungen entlang des öffentlichen Weges sind um 1,00 m von der Grenze einzuhalten und durch einheimische Laubhölzer, Hecken, Sträucher, Ziergehölze, Rosen, Beerensträucher, Obstbäume oder Kletterpflanzen zu bepflanzen. Einfriedungen sind als Holzstaketen- oder Maschendrahtzaun ohne Betonfundamentierung oder Mauerwerk oder als Laubholzhecken auszuführen. Zaunsockel sind unzulässig. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Bei der Pflanzung von Hecken sind die Bäume mit einem Abstand der Pflanzgrube 1 m anzuordnen.

3.3 Das Bohren von Brunnen auf den Grundstücken ist nicht gestattet. Die Anlage von Schwimmbecken ist zulässig.

3.4 Innerhalb der Gärten sind nur wasserdurchlässige Befestigungen zulässig.
Befestigte Flächen (z.B. Hofweg) ist bei einem Ausbau in wassergebundener Decke zu befestigen. In Hauptwegen sind, sofern erforderlich, Mittelrinnen aus Betonpflaster zu verlegen. Die Rinnen sind mit Rasenfugenpflaster zu befestigen. Die Rinnen sind mit Rasenfugenpflaster zu befestigen. Die Rinnen sind mit Rasenfugenpflaster zu befestigen. Die Rinnen sind mit Rasenfugenpflaster zu befestigen.

3.5 Die Errichtung von Stellplätzen auf den Gartengrundstücken ist unzulässig. Bei der Pflanzung von Hecken sind die Bäume mit einem Abstand der Pflanzgrube 1 m anzuordnen.

4. Öffentliche Gebäude Zweckbestimmung: Schutzgrün

4.1 Die Fläche ist der weiteren Nutzenzone zu überlassen. Durch sporadischen Rückschnitt von zu dichten Gehölzbeständen ist ein Zuwachsen zu verhindern.
In den Bereichen, wo Fußgängerbeziehungen, wie Lesthenweg und Buschwiesenpfaden wechsel, soll deren weiteren Wachstum durch Rückschnitt so gelenkt werden, daß Durchgangsmöglichkeiten erhalten bleiben. Es ist zu bepflanzen.

4.2 Beim Ausbau des Weges sind bestehende Vegetationsbestände soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen gem. DIN 18 920 und RAS-LP 4 zu schützen. Es ist zu verfahren. § 9 (1) Nr. 25 BauGB.

Die Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 5.2.1997
Az.: IV/34-61d04/01-Lorsbach-U
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag
Lindauer

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM ÜBEREINSTIMMT.
VERVIELFALTIGUNGSGENEHMIGUNG
DEN 5.2.1997
VERMESSUNGSOBERRAT

ENTWORFEN UND ERARBEITET NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BAU GB UND DER BAUNVO DURCH DAS PLANUNGSBÜRO DES LANDSCHAFTSARCHITEKTEN THEO STAHL, HOFHEIM, IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER STADT HOFHEIM a. TS.
HOFHEIM a. TS., DEN 20.09.1996
BAUAMT — PLANUNGSBÜRO STAHL

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG GEMASS § 2 ABS. 1 BAU GB VOM 08.11.1989
HOFHEIM a. TS., DEN 20.09.1996
BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMASS § 2, ABS. 1 BAU GB DURCH VEROFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM 14.09.1990
HOFHEIM a. TS., DEN 20.09.1996
BÜRGERMEISTER

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM PLANVERFAHREN GEMASS § 4 ABS. 1 BAU GB
MIT ANSCHREIBEN VOM 14.09.1990
HOFHEIM a. TS., DEN 20.09.1996
BÜRGERMEISTER

BETEILIGUNG DER BÜRGER AM PLANVERFAHREN GEMASS § 3 ABS. 1 BAU GB DURCH ANHÖRUNG IN DER ZEIT VOM 24.09.1990 - 23.10.1990 DURCH AUSLEGEN EINES PLANKONZEPTES NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG
HOFHEIM a. TS., DEN 20.09.1996
BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNG DES PLANENTWURFS EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG GEMASS § 3 ABS. 2 BAU GB AUF GRUND DES STADTVERORDNETEN-BESCHLUSSES VOM 21.01.1993 NACH VEROFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM 04.06.1993
IN DER ZEIT VOM 04.06.1993 BIS 14.07.1993
HOFHEIM a. TS., DEN 20.09.1996
BÜRGERMEISTER

EINGESCHRÄNKTE OFFENLEGUNG DES PLANENTWURFES EINSCHL. BEGRÜNDUNG UND LANDSCHAFTSPLAN GEM. § 3 ABS. 3 BAUGB AUFGRUND DES STADTVERORDNETEN-BESCHLUSSES VOM 09.09.1995 NACH VEROFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM 01.03.1996
IN DER ZEIT VOM 11.03.1996 BIS 15.04.1996
HOFHEIM a. TS., DEN 20.09.1996
BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG GEM. § 10 BAUGB BESCHLOSSEN IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG VOM 18.09.1996
HOFHEIM a. TS., DEN 19.09.1996
BÜRGERMEISTER

ANGEZEIGT GEM. § 11 BAUGB
DARMSTADT, DEN
REGIERUNGSPRÄSIDENT

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES PLANES GEMASS § 12 BAU GB DURCH VEROFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM
HOFHEIM a. TS., DEN
BÜRGERMEISTER